
Gesuch

Belagsaufbrüche und Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

☐ Aufbruch zu Reparaturzwecken

Vom Gesuchsteller beizulegen.

- Planausschnitt (Situation/Kataster) mit genauer Lage und Anzahl der Aufbrüche

☐ Aufbruch zur Erstellen einer neuen Anlage (z.B. Schaltschränke, Schächte, Leitungen)Vom

Vom Gesuchsteller beizulegen.

- Planausschnitt (Situation/Kataster) mit genauer Lage und Anzahl der Aufbrüche

- Übersichtsplan 1:200 mit allen Werkleitungen im Projektperimeter

Gesuchsteller/Werk: _____

Genaue Lage: _____

Umfang der Bauarbeiten. _____

Zweck: _____

Baubeginn / Dauer _____

Dauer: _____

Ausführende Unternehmung: _____

Ort, Datum und Unterschrift: _____

Von der Gemeinde Niederweningen auszufüllen

Bewilligung-Nr.: _____

Datum: _____

Kontrolliert und genehmigt: _____

Bemerkung: _____

Kopie an:

-Polizei

-Feuerwehr

-Abfuhrwesen

-Werkabteilung

Allgemeine Bedingungen

Belagsaufbrüche und Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

1. Der Gesuchsteller (beauftragte Unternehmung) nimmt 7 Tage vor Baubeginn mit der Abteilung Bau und Liegenschaften Kontakt auf.
2. Durch die Baustelle darf der Verkehr nicht Wesentliche beeinträchtigt werden. Die Signalisation und Abschränkung sind mit reflektierendem Material nach SN 640 893a auszuführen.
3. Der Unternehmer hat sich rechtzeitig bei den Werkbetreibern über allfällig vorhandene Werkleitungen zu vergewissern.
 - Leitungskataster für Trinkwasser/Kanalisation:
Ingenieurbüro Gujer AG, 8153 Rümlang, info@gujerag.ch
4. Beschädigte oder entfernte Grenzzeichen und Vermessungspunkte sind zulasten des Gesuchstellers durch den Grundbuchgeometer zu rekonstruieren.
5. Grabarbeiten in Strassen sind so zu koordinieren, dass die Durchfahrten für den Verkehr nachts und am Wochenende ohne Einschränkungen möglich sind. Dies gilt auch für Zufahrten zu privaten Liegenschaften.
6. Die durch die Bauarbeiten betroffenen Anstösser sind vor Baubeginn, während den Arbeiten über die Baustelle und die damit verbundenen Einschränkungen zu orientieren.
7. Wird das Abfuhrwesen durch die Bauarbeiten beeinträchtigt oder verunmöglicht, hat die beauftragte Unternehmung die entsprechenden Zwischentransporte zu einem geeigneten Sammelplatz auszuführen.

Besondere Bedingungen

Belagsaufbrüche und Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

1. Die Kosten der erstmaligen Instandsetzung sowie die Behebung von Mängeln innerhalb der 2-jährigen Garantiezeit gehen zulasten des Gesuchstellers. Mängel werden vor der Instandstellung dem Gesuchsteller schriftlich gemeldet.
2. Unterquerte Randabschlüsse sind neu zu versetzen (kein Tunnelbau)
3. Die Gräben sind ausserhalb der Arbeitszeiten mit Stahlplatten abzudecken (November bis März sind diese abzusenken, KEINE ANRAMPUNGEN!).
4. Werden durch die Belagsaufbrüche Strassenmarkierungen wie Fussgängerstreifen, Rand- und Mittelleitlinien etc. beschädigt oder entfernt, so sind diese unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten fachmännisch zu erneuern.

Verbindliche Instandstellungsangaben

Belagsaufbrüche und Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

Belagsaufbau Fahrbahn, Gehweg und Gehwegüberfahrten ohne ÖV

- Deckbelag 30 mm AC 8N
- Tragschicht 80 mm ACT 22N

Die einzubauende Belagsbreite muss mindestens 80 cm betragen.

Die Belagsränder müssen mit einer bituminösen Anstrichmasse angestrichen werden.

**Belagsinstandsetzung
gemäss VSS-Normen**

* Verbleibt ein Belagsstreifen von weniger als 50 cm, muss die Wiederinstandsetzung bis zum Strassenrand erfolgen

